



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umnutzung eines Ladens und Büros in zwei Wohnungen im Erdgeschoss des Gebäudes A, B und F
Grundstück: Blumenstraße 15, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 682/7
Antragsteller: Dr. Reinhold und Dr. Birgid Muckelbauer

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des

Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Harald Kratzer-Selleneit, Zimmer 139, eingesehen werden.**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit drei Wohneinheiten und drei Stellplätzen

Grundstück: Schwabacher Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1630/11

Antragsteller: Ahmet und Nazmiye Metin, Schwabacher Straße 297, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen an-

gegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Siegrid Niewrzol, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Erweiterung Garage und Balkonanbau; hier: Änderung der Treppe und des Materials der Brüstung

Grundstück: Kellermannstraße 62, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1481/40

Antragsteller: Kellermannstraße 62, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag 2016/1339/602/VG/S vom 5. August 2016 als Änderung zum Antrag 2016/1195/602/VG/S vom 18. März

2016 geprüft (der hiermit erledigt wird) und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Siegrid Niewrzol, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 14. September 2016 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Ortsstraßen (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:

Die Grundstücke Flur-Nummern 979/10, 979/13, 983/26, 986/7, 986/16, 986/20, 986/22, 986/31, 986/32, 986/33, 986/34 und 986/35 und Teilflächen der Grundstücke Flur-Nummern 979, 986/8 und 986/23 Gemarkung Fürth (**Dr.-Mack-Straße – zwischen Dr.-Mack-Straße 83 und Ende der Wendekehre**).

Eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 1676/28 Gemarkung Fürth (**Futurastraße**).

Die Grundstücke Flur-Nummern 1214/7, 1214/8, 1218/4, 1218/17, 1218/20, 1218/27, 1221/18, 1221/24 und 1221/25 und eine Teilfläche des Grundstückes 1218/26 Gemarkung Fürth (**Grünerstraße**).

Eine Teilfläche des Grundstückes Flur-Nummer 1221/15 und die Grundstücke Flur-Nummern 1221/22, 1221/23, 1221/26 und 1221/27 Gemarkung Fürth (**Johann-Geismann-Straße**).

Als beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) mit der Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg werden gewidmet:

Das Grundstück Flur-Nummer 1218/8 Gemarkung Fürth (**Grünerstraße – Weg zur Dambacher Straße**).

Die Grundstücke Flur-Nummern 1218/11 und 1218/22 Gemarkung Fürth (**Grünerstraße – Weg zur Herrnstraße**).

Das Grundstück Flur-Nummer 1221/14 Gemarkung Fürth (**Johann-Geismann-Straße – Weg zur Dambacher Straße**).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann in-

nerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügungen Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 19. September 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Tages-Kaffee mit Verkauf, zusätzlicher Verkauf von hochqualitativen Weinen aus Unterfranken, Hugo Spritz, Kaffeeliköre und Prosecco

Grundstück: Billiganlage 1a, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 742/6
Antragsteller: Ute Sturm, Hirschenstraße 19, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung, wenn die in dem Gebiet geltenden immissions-schutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Entwurf eines Lärmaktionsplanes für die Hauptstraßen im Stadtgebiet Fürth

Öffentliche Auslegung

Lärm ist eines der von der Bevölkerung am stärksten wahrgenommenen

Umweltprobleme. Vor allem in Städten stellt dabei der Verkehr den größten Lärmverursacher dar. Zum Schutz des menschlichen Organismus und zur Minimierung der Kosten, welche der Volkswirtschaft indirekt durch Ausgaben im Gesundheitswesen entstehen, wurde durch das Europäische Parlament mit der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) ein europaweit geltender einheitlicher Rahmen aufgestellt, den Umgebungslärm und somit seine schädlichen Folgen zu verringern oder zu vermeiden.

Die Stadt Fürth ist danach verpflichtet, an Hauptverkehrsstraßen mit Belastungen über drei Millionen Fahrzeugen im Jahr einen Lärmaktionsplan zur Lärminderung aufzustellen. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wurde in den vergangenen Monaten im Zusammenwirken der verschiedenen Fachämter der Stadtverwaltung und dem Ingenieurbüro IVAS aus Dresden erarbeitet. Im Planentwurf werden die Lärmsituation und Betroffenheiten in der Stadt Fürth analysiert und Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastungen detailliert beschrieben und begründet. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes kann nun von **Montag, 10. Oktober, bis Mittwoch, 9. November 2016**, bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 331, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-14 93) eingesehen werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben außerdem die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Fürth abzurufen. Anregungen, Einwendungen und Hinweise dazu können schriftlich bis zum **Mittwoch, 23. November 2016** an das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, oder per E-Mail an oa@fuerth.de gerichtet werden.

Für alle Interessierten findet am **Donnerstag, 27. Oktober 2016, 18 Uhr**, im Rathaus, Großer Sitzungssaal (Königstraße 88, Zimmer 203), zudem eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Im Rahmen der Veranstaltung werden die im Lärmaktionsplan aufgeführten Maßnahmen anschaulich erklärt und auftretende Fragen beantwortet.

Lärmaktionsplanung ist eine Auf-

<< Fortsetzung von Seite 35 <<

gabe, die nur im engen Miteinander von Bürgerschaft und Stadtverwaltung gelöst werden kann. Dabei sind Engagement, Ideen und Anregungen zum Thema Straßenverkehrslärm möglichst vieler Fürtherinnen und Fürther gefragt und herzlich willkommen. Der Lärmaktionsplan, der dem Fürther Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden wird, stellt damit einen weiteren Mosaikstein auf dem Weg zu mehr Lebensqualität in einer mobilen, aber auch lebenswert-leiseren Stadt dar.

Fürth, 20. September 2016, STADT FÜRTH
I.A. Mathias Kreitinger, berufsm. Stadtrat

Berichtigung

Bei der Veröffentlichung „Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Stadtmuseum Fürth und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth vom 27. Juli 2016“ in der Ausgabe des Amtsblattes Nummer 16 hat sich ein Zahlendreher eingeschlichen. Dort heißt es in Art. 1 „In § 4 (2) wird die Zeichenfolge „Ludwig Erhard“ gestrichen. **Richtig ist „In § 2 (4) wird die Zeichenfolge „Ludwig Erhard“ gestrichen.** ■

Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche.

Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1. Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97 69 66 40, auf dem Gelände des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte die Versicherungskarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117). Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv

AD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr am **Samstag, 1.,** und **Sonntag, 2. Oktober,** von Zahnarzt Dr. Thomas Lang, Gebhardtstraße 2, Telefon 77 85 55, am **Montag, 3. Oktober,** von Zahnarzt Dr. Rudolf Riedl, Simonstraße 37, Telefon 77 43 17, am **Samstag, 8.,** und **Sonntag, 9. Oktober,** von Zahnarzt Dr. Tim Wojahn, Kapellenstraße 1, Telefon 97 69 93 90, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist Montag bis Donnerstag von 18 bis 24 Uhr, Freitag von 16 bis 24 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 24 Uhr unter Telefon 42 48 55-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen. An Sonn- und Feiertagen hat die tierärztliche Fachpraxis Dr. Ursula Heim, Strudelweg 48, Telefon 79 32 78, von 8 bis 12 Uhr für Notfälle geöffnet. ■

Die infra informiert: Fernwärmepreise zum 1. Oktober 2016



Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 zum 1. Oktober 2016 folgendermaßen an:

FERNWÄRMEPREISE AB 1. OKTOBER 2016

	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	6,96	69,60	8,28	82,82	36,16	43,03
	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,08	8,43	19,23	22,88	1,62	1,93

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Durch die Preissenkung beim Arbeitspreis und die Preiserhöhung beim Grundpreis zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch damit für ein ganzes Jahr mit 927,22 Euro pro Jahr in etwa das Gleiche wie bisher.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb_fernwaermeversorgung jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. Oktober 2016:

Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 109,83; G = 103,37; IG = 104,73; L = 113,40;
 NF = 109,67; ST = 125,53

Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 104,20; L = 112,50

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS
 GRABMAL • BILDHAUEREI
 NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
 Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

HITZ NATURSTEIN
 GRABMALE seit 1906
 BILDHAUEREI
 STEINMETZARBEITEN
 friedenstrasse 32 - 90765 fürth
 tel. 0911/7906195 fax 0911/791382
www.hitz-naturstein.de
 Nachfolger der Firmen Pflughardt und Rögner